

## 1 Anhang «Ökologische und/oder soziale Merkmale» des Teilfonds Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts:** Vontobel Fund II – Active Beta Opportunities

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 222100KNV8LZRIXLO538

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%.

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut darauf vorbereitet sind, finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Emittenten werden auf der Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Der ESG-Ansatz wird auf das Wertpapierportfolio und die OGAW/OGA des Teilfonds angewendet. Zur Klarstellung: Wird das Engagement in einer Anlageklasse über Derivate aufgebaut, kann ein Teil oder das gesamte Wertpapierportfolio als Sicherheit für solche Derivatgeschäfte herangezogen werden.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
  - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind.
  - Prozentsatz der OGAW/OGA, die eine vom Anlageverwalter durchgeführte ESG-Bewertung bestehen.
  - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die das für diesen Teilfonds festgelegte ESG-Mindest-Rating erreichen (basierend auf einer proprietären Methodik; das Minimum ist E auf einer Skala von A bis G, wobei G das schlechteste Rating ist). Kann einem Emittenten kein Rating nach der proprietären Methodik zugewiesen werden, gilt ein Mindest-Rating von BB nach MSCI.
  - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegten Mindest-Klima-Score erreichen (basierend auf einer proprietären Methodik; das Minimum beträgt 10 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der schlechteste Wert ist).
  - Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die gegen bestimmte globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds unterstützt werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen zusammenhängen.
  - Prozentsatz der Anlagen in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen im Wertpapierportfolio oder in Anlagefonds, die hauptsächlich in solche Anleihen investieren.
  
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt investiert mindestens 15% in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen, und zwar entweder durch Direktinvestitionen in solche Anleihen oder indirekt durch Anlagen in Fonds, die hauptsächlich in solche Anleihen investieren. Diese Anlagen gelten als nachhaltige Investitionen. Die Investitionen sind Anleihen, die basierend auf internationalen Standards wie jenen der International Capital Market Association (ICMA) als «grün», «sozial» oder «nachhaltig» eingestuft werden.

Ziel der Green Bonds ist es, die Kapitalbeschaffung und Investitionen für neue und bestehende solide und nachhaltige Projekte mit ökologischem Nutzen zu ermöglichen, die eine Wirtschaft mit Netto-Null-Emissionen fördern und die Umwelt schützen (Beispiel: erneuerbare Energien, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung, ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung). Social Bonds sind Anleihen zur Verwendung der Erlöse, die Mittel für neue und bestehende Projekte mit positiven sozialen Auswirkungen aufbringen (Beispiel: direkte Nothilfe wie Nahrungsmittel, Unterkünfte und Gesundheitsversorgung sowie spezifische Projekte zur Linderung der Arbeitslosigkeit der betroffenen Bevölkerung). Nachhaltigkeitsanleihen sind Anleihen, deren Erlöse ausschliesslich zur Finanzierung oder Refinanzierung einer Kombination aus grünen und sozialen Projekten verwendet.

**Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, keinem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblich schaden, berücksichtigt der Teilfonds alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

**Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und alle relevanten zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, indem er das folgende Verfahren anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgesetzt sind, auf der Grundlage eigener Recherchen; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen vornehmen oder Annahmen treffen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Hauptbereiche nachteiliger Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen können gehören: Ausschluss, aktive Teilhabe, Anpassung der Anlagegewichtung.

**Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt bestimmte Indikatoren für wesentliche nachhaltige Auswirkungen («PAI»), indem er folgende Verfahren anwendet:

### PAI

### ANGEWANDTES VERFAHREN

Tabelle 1, 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind

Ausschluss im Bereich fossile Brennstoffe (siehe «Ausschlussverfahren», <https://www.vontobel.com/esg-library/>)

Tabelle 1, 5: Anteil der Energieerzeugung

aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Tabelle 1, 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Ausschluss kontroverser Waffen (siehe «Ausschlussverfahren», <https://www.vontobel.com/esg-library/>)

Waffen)

Tabelle 1, 10: Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Siehe «Überwachung kritischer Kontroversen»

Tabelle 3, 14: Anzahl der Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und sonstiger Vorfälle

Tabelle 1, 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen

Ausschluss von Ländern mit internationalen Sanktionen (siehe «Ausschlussverfahren», <https://www.vontobel.com/esg-library/>)

Informationen darüber, wie die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds die folgenden ESG-Ansätze an: Ausschlussverfahren, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening, teilweise Investitionen in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen

### Ausschlussverfahren:

Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind im Exclusion Framework unter <https://am.vontobel.com/view/VABO#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

### Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

### Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die das ESG-Mindest-Rating erreichen (E auf einer Skala von A bis G, wobei A das beste und G das schlechteste Rating ist), das auf einer proprietären Methodik basiert. Kann einem Emittenten kein Rating nach der proprietären Methodik zugewiesen werden, gilt ein Mindest-Rating von BB nach MSCI. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapieremittenten, die den Mindest-Klima-Score erreichen (d. h. 10 auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 die niedrigste Bewertung und 100 die beste ist), der auf der proprietären Methodik des Anlageverwalters basiert. Das Modell basiert auf einer Kombination aus rückwärtsgerichteten Kennzahlen wie der CO<sub>2</sub>-Intensität und zukunftsgerichteten Kennzahlen wie dem Erwärmungspotenzial.
  - Der Teilfonds investiert in ausgewählte OGAW/OGA, die die ESG-Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Die OGAW/OGA werden anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet, zu denen auch sektorale Ausschlüsse, die Berücksichtigung des UN Global Compact und das Management von kontroversen ESG-Ereignissen gehören.

### Teilweise Investitionen in umweltfreundliche und/oder Nachhaltigkeitsanleihen:

- Der Teilfonds investiert mindestens 15% in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen, und zwar entweder durch Direktinvestitionen in solche Anleihen oder indirekt durch Anlagen in Fonds, die hauptsächlich in solche Anleihen investieren. Diese Anlagen gelten als nachhaltige Investitionen. Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen sind Instrumente, bei denen die Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender Projekte mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden. Bei den Direktinvestitionen handelt es sich um Anleihen, die gemäss international anerkannten Standards wie denen der International Capital Market Association (ICMA) als Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen kategorisiert werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber von einem solchen Wertpapier. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund II kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmensemittenten aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte vom Teilfonds unterstützte globale Normen und Standards verstossen oder in kritische Kontroversen verwickelt sind (ausser wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass beispielsweise durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können). Solche Kontroversen können im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen oder Governance-Themen bestehen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die das für diesen Teilfonds festgelegte unternehmenseigene Mindest-ESG-Rating (festgelegt auf E) erreichen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten, die den für diesen Teilfonds festgelegten Mindest-Klima-Score (festgelegt auf 10) erreichen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 15% in Green Bonds, Social Bonds oder Nachhaltigkeitsanleihen.
- Der Teilfonds investiert in ausgewählte OGAW/OGA, die die ESG-Beurteilung durch den Anlageverwalter bestehen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen vor der Anwendung der Investitionsstrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter wird die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften bewerten, indem er einen strengen Überwachungsprozess für kritische Kontroversen anwendet. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlage-verwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

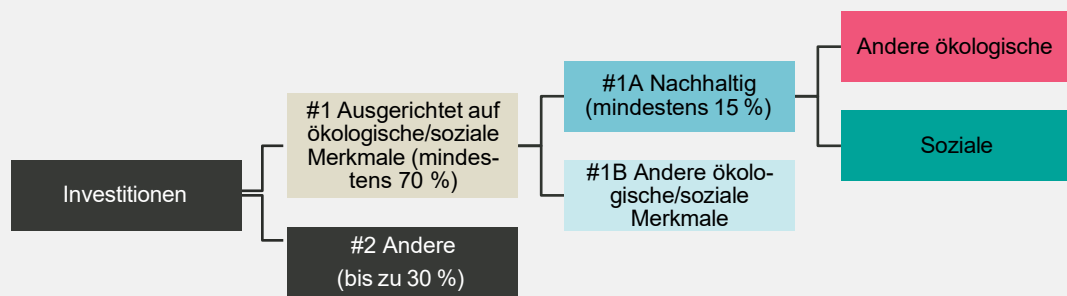
Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 70% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet qualifizieren (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Dies beinhaltet, dass mindestens 15% der Investitionen des Teilfonds nachhaltig sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.



## In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

### Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen\***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen\***



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder,\*\*

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

\*\* Da sich der Teilfonds nicht dazu verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keine Auswirkungen auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

### Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss der Definition in der EU-Taxonomie zu investieren. Daher wird der Mindestanteil des Teilfonds an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 15% seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen, in der Regel sowohl mit Umwelt- als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht auf ein bestimmtes einzelnes oder einer Kombination nachhaltiger Investitionsziele, weshalb es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-taxonomiekonform sind, gibt.

Mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen werden als Unterkategorie nachhaltiger Investitionen betrachtet. Wenn eine nachhaltige Investition nicht taxonomiekonform ist, weil

- die Wirtschaftstätigkeit noch nicht von der EU-Taxonomie erfasst ist,
- der positive Beitrag nicht (vollständig) den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie entspricht,
- der Emittent keiner Berichtspflicht nach der EU-Taxonomie unterliegt und der Anlageverwalter nicht über ausreichend gleichwertige Informationen zwecks Abschluss der Bewertung verfügt,

kann die Investition trotzdem als nachhaltige Investition mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, betrachtet werden, sofern alle Kriterien der SFDR erfüllt sind.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 15% seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen, in der Regel sowohl mit Umwelt- als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht auf ein bestimmtes einzelnes oder einer Kombination nachhaltiger Investitionsziele, weshalb es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



## Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäss dem Anlageziel des Teilfonds investiert, u. a. in Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, und es werden für die im Besonderen Teil aufgeführten Zwecke Derivate eingesetzt. Es wird zwar nicht erwartet, dass diese Instrumente die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beeinträchtigen, aber es gelten keine ökologischen oder sozialen Mindestgarantien.

Bei Anlagen in OGAW oder OGA, die von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, verlässt sich der Anlageverwalter auf die ESG-Methodik und -Ausschlusspolitik, die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft dieser OGAW und OGA angewandt werden, und der Exclusion Framework findet ggf. keine Anwendung.

## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/VABO#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Angaben».